

Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. III. Nr. 31.

6. Juli 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Eindrucksgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Ausdehnung des mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrages auf Algier und die französischen Kolonien.

(Vom 19. Juni 1865.)

Tit. I

Bei Anlaß der Genehmigung der schweizerisch-französischen Verträge vom 30. Juni 1864 hat die h. Bundesversammlung unter Andern auch beschlossen: „es sei der Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, in wiefern es angemessen wäre, den Niederlassungsvertrag auch auf Algier auszu dehnen und der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten.“

Wir haben nicht ermangelt, uns sofort mit dieser Frage zu beschäftigen, und beehren uns hiemit, das Resultat unserer Untersuchungen und bezüglichen Verhandlungen mit der französischen Regierung in nachfolgendem Bericht und Antrag Ihnen vorzulegen.

Zur Beurtheilung der Bedeutung und der Vortheile, welche eine Ausdehnung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages auf Algier für die Schweiz haben möchte, erschien es in erster Linie nothwendig, über die Zahl der bereits in Algier befindlichen Schweizer, über ihre bisherige rechtliche Stellung daselbst und über das Bedürfniß einer Aenderung derselben genauere Erkundigungen einzuziehen.

Laut einer von unserm Konsul in Algier eingesandten Uebersicht der Bevölkerung von Algier war das Verhältniß der verschiedenen Nationalitäten auf den 31. Dezember 1863 folgendes:

Provinzen.	Franzosen.	Spanier.	Italiener.	Anglo-Maltefen.	Deutsche.	Schweizer.	Belgier.	Polen.	Portugiesen.	Griechen.	Verschiedene.	Total.
Algier	49,960	24,124	4,316	2,572	1,407	967	222	164	2	5	559	84,298
Dran	34,561	25,016	2,044	85	2,066	95	265	66	27	17	1444	65,686
Constantine	34,283	2,488	7,011	7,231	2,357	687	184	83	66	11	486	54,893
	118804	51,628	13,371	9,888	5,830	1749	671	313	95	33	2489	204,877

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß, abgesehen von den Franzosen, die Schweiz bezüglich der Zahl der in Algier befindlichen Angehörigen unter den dort vertretenen Nationalitäten in der fünften Linie steht. Dazu bemerkt der Konsul, daß die Zahl der Deutschen und der Italiener zu hoch angegeben sei, und zwar auf Kosten derjenigen der Schweizer, deren Zahl wenigstens 3000 betragen müsse. Es rühre dies daher, daß die mit der Zählung beauftragten Kommissionen bei Bestimmung der Nationalität der Einwohner häufig einfach auf die Sprache sehen, welche der Einzelne spreche, und daß dies namentlich dann statfinde, wenn der Betreffende abwesend sei und nicht selbst seine Angabe machen könne. So viel ist jedenfalls sicher, daß bereits eine ansehnliche Zahl von Schweizern sich in Algier befindet, und es ist nicht unmöglich, daß die gerade jetzt angestrebten und im Werk befindlichen Verbesserungen in den Zuständen jenes Landes eine vermehrte Einwanderung von Schweizern dorthin zur Folge haben.

Die rechtliche Stellung der Schweizer, wie überhaupt der Fremden in Algier, ist jetzt schon eine keineswegs ungünstige. In der Gesetzgebung für Algier, sagt der Konsul in Oran, sind die Fremden gehalten wie die Franzosen selbst; der freien Niederlassung wird durchaus kein Hinderniß entgegengestellt, und sie genießen alle bürgerlichen Rechte. Nach dem Gemeindegesetz von Algier, erinnert der französische Minister noch besonders, ist der Fremde wahlfähig in die Gemeinderäthe, und eine große Zahl von fremden Ärzten, Hebammen und Apothekern, Berufsärzten, deren Ausübung in Frankreich selbst nur den französischen Bürgern zusteht, praktizieren in Algier in ganz gleicher Weise wie die Franzosen. In Fällen von Erkrankung, berichtet der Konsul von Algier, sind die Schweizer bis jetzt ohne Anstand in die Zivil- und Militärhospitäler aufgenommen und daselbst behandelt worden, ohne daß je eine Forderung für Vergütung der Kosten erhoben worden wäre.

Gleichwohl begrüssen die beiden schweizerischen Konsulate in Algier das Projekt einer Ausdehnung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrags mit Freude. Wenn man auch der französischen Verwaltung bezüglich ihres Verhaltens gegenüber den Fremden in Algier alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen und namentlich anerkennen müsse, daß sie in den der zivilen Verwaltung unterstellten Gebieten die gleichen Vortheile und den gleichen Schutz genießen, wie die französischen Unterthanen, daß sie ungehindert handeln, Gewerbe und Landwirthschaft und Grund und Boden erwerben können, so sei dies nicht mit gleicher Bestimmtheit zu sagen von den Niedergelassenen auf Gebieten, welche der Militärverwaltung unterstellt seien, wo die Willkür des Kommandos eine so große Rolle spiele.

Zudem befinde sich die schweizerische Bevölkerung in Algier mit allen Rechten und Vortheilen, welche sie jetzt genießen möge, im Zustand der Duldung, und es sei schon einzig für sie ein großer Vortheil, wenn

dieser Zustand, der sie immerhin allen möglichen Eventualitäten aussetzen könnte, in ein vertragsmäßig geordnetes und gesichertes Rechtsverhältnis umgewandelt werde. Es hätte dies namentlich die Folge, daß schweizerische Unternehmungen in Algier viel leichter als es bis jetzt der Fall gewesen, Unterstützung von Seite europäischen Kapitals erlangen könnten, und daß den Schweizern eine viel wirksamere Protektion der schweizerischen Regierung und ihrer Agenten gesichert wäre. Besonders werthvoll aber müßte für die Schweizer der Art. 4 des Niederlassungsvertrages sein, welcher bestimme, daß die Unterthanen oder Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind, nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in welchem sie sich aufhalten, stehen, sondern denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen bleiben, und daß sie ebenso frei sind von dem Dienst in der Nationalgarde sowohl, als in den Ortsbürgerwachen. Die kaiserlichen Dekrete vom 9. November und 7. Dezember 1859 über die neue Organisation der algerischen Milizen machen nämlich den Militzdienst auch für die Fremden obligatorisch, und da dieselben in praxi eine sehr scharfe Anwendung erhalten, so entstünde daraus für die Schweizer und die Fremden überhaupt eine sehr fühlbare Last, von welcher befreit zu werden ihnen eine große Wohlthat wäre.

Nach Allem dem konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Ausdehnung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages auf Algier für die schweizerische Niederlassung daselbst von bestimmtem Vortheil sein werde, und andererseits war für die Schweiz aus jener Ausdehnung keine neue Verpflichtung und kein besonderer Nachtheil zu befürchten. Möchte es auch je einmal einem algerischen Eingeborenen muhamedanischer Religion einfallen, in der Schweiz sich niederlassen zu wollen, so war auf diese, jedenfalls nur entfernte Möglichkeit bereits gerechnet, als man den Angehörigen Frankreichs freie Niederlassung ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zusagte.

Der Bundesrath nahm somit keinen Anstand, der französischen Regierung durch Hrn. Minister Kern eröffnen zu lassen, daß er geneigt sei, die Bestimmungen des Niederlassungsvertrages auch auf Algerien und, setzen wir hinzu, auch auf die übrigen französischen Kolonien ausdehnen zu lassen.

Bei Anlaß der Negotiation des Vertrages war von Seite der französischen Abgeordneten bereits erklärt worden, daß eine Ausdehnung desselben auch auf Algier keine besondern Schwierigkeiten haben werde. In der That beantwortete das französische Ministerium des Auswärtigen die Eröffnung des Bundesrathes dahin, daß die kaiserliche Regierung auf den Wunsch desselben bereit sei, eine Erklärung in obigem Sinne auszusprechen. Jedoch wurde beigefügt, mache es die ganz eigenthümliche Lage Algiers durchaus nothwendig, in Betreff dieser französischen Besitzung in den Vertrag vom 30. Juni einen Vorbehalt aufzunehmen in Bezug auf den „service de la milice ordinaire sédentaire.“ Da nämlich die Fremden

in Algier einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung bildeten, so könne man sie ohne Nachtheil nicht in unbedingter Weise von der Pflicht befreien, im gegebenen Falle zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und zur Vertheidigung des Eigenthums, woran sie dasselbe Interesse hätten wie die Nationalen, mitzuwirken. Dabei sei nicht zu vergessen, daß wenn die Fremden sich zu besondern Pflichten zuozogen sähen, sie hinwiederum in wenigstens gleichem Verhältniß an Rechten Theil nehmen, welche auf dem Kontinente einzig den französischen Bürgern vorbehalten seien. Es habe denn auch das Dekret vom 9. November 1859, welches die Organisation der Miliz in Algier festgestellt, bestimmt, daß alle Einwohner ohne Unterschied der Nationalität dem Milizdienste unterworfen werden könnten, wobei es Sache der Administrativbehörde sei, zu bestimmen, in welchem Umfange die Beiziehung der Fremden stattzufinden habe. Ohne die ganze Defonomie des Dekretes zu zerstören, sei es unmöglich, für die Fremden in Betreff des Milizdienstes eine vollständige Ausnahme zu machen. Diese Frage sei übrigens bereits bei der Negotiation des französisch-spanischen Konsularvertrages vom 7. Januar 1862 Gegenstand gründlicher Erörterung gewesen, und die spanische Regierung habe keinen Anstand genommen, die Zulänglichkeit der Gründe anzuerkennen, welche die französische Regierung nöthigten, für Algerien in gewissem Maße von den in Frankreich adoptirten Grundsätzen abzuweichen. Der Vorbehalt, den Frankreich auch gegenüber der Schweiz zu machen sich genöthigt sehe, sei in Sinn und Wortlaut derselbe, welcher im Art. 29 der französisch-spanischen Konvention seine Sanktion gefunden habe, und die französische Regierung zweifle nicht, daß auch der Bundesrath in die Annahme desselben einwilligen werde. Was dagegen die französischen Kolonien anbelange, so seien die Bestimmungen des Niederlassungsvertrags ohne irgend welche Einschränkung auf dieselben anwendbar.

Die der Antwort beigelegte Projekt-Erklärung, zu deren Austausch sich das Ministerium bereit erklärte, lautet folgendermaßen:

„Le Gouvernement de S. M. l'Empereur des Français et le Gouvernement de la Confédération suisse désirant assurer aux Suisses, tant en Algérie que dans les Colonies françaises, le bénéfice du traité d'établissement conclu le 30 Juin 1864 entre les deux pays, les dispositions suivantes ont été arrêtées d'un commun accord:

- 1) Les stipulations du traité d'établissement du 30 Juin 1864 sont étendues aux Suisses établis ou qui s'établiraient soit en Algérie soit dans les Colonies françaises.
- 2) Toutefois, attendu la situation spéciale, où se trouve l'Algérie, le Gouvernement de la Confédération ne s'opposera pas à ce que les citoyens suisses, qui y sont établis, prennent les armes dans les cas urgents, avec la permission de l'autorité française,

« pour la défense de leurs foyers ; mais ils ne pourront en aucune manière être mobilisés.

- 3) « La présente déclaration recevra son exécution en même temps que le traité d'établissement du 30 Juin 1864, et elle aura la même durée. »
 « En foi de quoi » etc.

Gegen die Argumentation des französischen Ministeriums für die Nothwendigkeit einer gewissen Waffenpflichtigkeit auch der Fremden in Algier ließ sich nicht viel einwenden, und auch die vorgelegte Redaktion für den zu machenden Vorbehalt war der Art, daß man im Allgemeinen daran nicht Anstoß nehmen konnte. In Fällen der Noth zur Vertheidigung des eigenen Herdes die Waffen zu ergreifen, erscheint sogar nicht allein für den Bewohner von Algier mehr als ein wünschbares Recht, denn als eine lästige Pflicht. Indes hielten wir es dennoch für zweckmäßig, uns über die Tragweite und namentlich die praktische Anwendung des fraglichen Artikels noch näher zu erkundigen, was um so näher lag, als ganz dieselbe Bestimmung schon seit 1862 für die in Algier niedergelassenen Spanier Geltung hat. Es liegen hierüber Mittheilungen bei den Akten von den beiden schweizerischen Konsulaten in Algier und Oran, von dem französischen Präfekten in Oran, so wie von dem spanischen Konsulate daselbst. Aus diesen Mittheilungen geht Folgendes hervor:

Der Militzdienst, zu welchem die Fremden in Algier verpflichtet sind, theilt sich in ordentlichen Dienst und Reservendienst. Die Milizen, welche auf den Kontrollen des ordentlichen Dienstes stehen, sind verpflichtet für jeden Dienst zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit, so wie zu Waffenübungen und Revuen. Die auf den Kontrollen der Reserve stehenden Milizen können in außerordentlichen Fällen zum Sicherheitsdienst berufen, und zwar, je nach dem Gebiet, in Folge eines Beschlusses entweder des Präfekten oder des Divisionskommandanten. In Folge der zwischen Frankreich und Spanien am 7. Januar 1862 abgeschlossenen und am 18. März in Algier promulgirten Konsularkonvention hat der Militzdienst für die Spanier aufgehört, obligatorisch zu sein; alle diejenigen, welche sich als spanische Bürger ausweisen können und von den Kontrollen des ordentlichen Dienstes gestrichen zu werden verlangen, müssen ohne weiteres gestrichen werden. Diese Befreiung ist indessen nicht so unbedingt, daß in dringenden Fällen und für lokalen Dienst, so wie zur Vertheidigung ihres Herdes, die Spanier nicht zu den Waffen gerufen werden könnten, wobei sie jedoch unter allen Umständen nicht mobilisirt werden dürfen. Mit Rücksicht auf diese Eventualitäten und nach Art 13 des kaiserlichen Dekrets vom 9. November 1859 können sie auf die Kontrollen der Reserve eingetragen werden. Mit diesen Angaben des Präfekten von Oran übereinstimmend sagt der spanische Consul daselbst, daß es jedem Spanier durchaus freistehe, Militzdienst zu thun oder nicht. Die Entlassung aus demselben werde jedem gewährt, welcher aus diesen oder

jenen Gründen sie verlange, und dies sei ganz besonders von denjenigen Spaniern geschehen, welche in großen Ortschaften angelesen seien.

Es ist somit durchaus keinem Zweifel unterworfen, daß auch mit Annahme des Art. 2 der vorgeschlagenen Erklärung in der Lage der in Algier niedergelassenen oder sich niederlassenden Schweizer eine sehr fühlbare Verbesserung erzielt wird. Sie sind keinen Waffenübungen unterworfen, werden zu keinen Revüen beigezogen, dürfen nur in dringenden Fällen und nur für lokalen Sicherheitsdienst und Beschützung ihres Eigenthums zu den Waffen gerufen, namentlich aber unter keinen Umständen mobilisirt werden. Von der Pflicht aber, sagt der schweizerische Konsul in Algier, in Fällen der Noth zu gemeinsamer Vertheidigung beizutragen, befreit werden zu wollen, sei noch nie einem in Algier wohnenden Schweizer in den Sinn gekommen. Auch sind die beiden Konsuln übereinstimmend in dem Wunsche, es möchte der von Frankreich gewünschte Vorbehalt kein Hinderniß bilden, um die Ausdehnung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrages auf Algier ins Werk zu setzen.

Unter diesen Umständen glaubt der Bundesrath, Ihnen diese Ausdehnung empfehlen zu sollen. Daß dabei auch die französischen Kolonien mit eingeschlossen werden, kann um so weniger einem Anstande unterliegen, als für dieselben der Vertrag durchaus unverändert in Kraft treten soll.

Was die zu wählende Form anbelangt, so halten wir dafür, daß es am passendsten sein werde, in gleicher Weise zu verfahren, wie dies bei der Ausdehnung der seinerzeit mit Sardinien abgeschlossenen Verträge auf das Königreich Italien geschehen ist, und empfehlen Ihnen demgemäß nachstehenden Beschlußentwurf.

Genehmigen Sie, Zit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 19. Juni 1865.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Beschlusse Entwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 19. Juni 1865,
beschließt:

Dem Bundesrathe wird die Vollmacht ertheilt, mit der französischen Regierung eine Erklärung auszuwechseln, des Inhalts, daß der zwischen der Schweiz und Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossene Niederlassungsvertrag auch für die französischen Colonien und für Algier Geltung haben solle, und in diese Erklärung die Bestimmung aufzunehmen, daß von Seite der Schweiz nichts dagegen eingewendet werde, daß die schweizerischen Bürger, welche in Algier niedergelassen sind, in Fällen der Noth für Vertheidigung ihres Herdes zu den Waffen gerufen werden, wobei sie jedoch in keinerlei Weise mobilisirt werden sollen.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Ausdehnung des mit Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrages auf Algier und die französischen Kolonien. (Vom 19. Juni 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1865
Date	
Data	
Seite	1-8
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 802

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.